Stellungnahme / Antwort

Koblenz, 21.12.2010

Tel.: 0261 3038816

zu Antrag-/Anfrage Nr. AF/0119/2010

der Stadtratssitzung am 17.12.2010 Punkt: 42 ö.S.

Betr.: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Wasserraumbewirtschaftung

Stellungnahme/Antwort

Zu 1 und 2: Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 beschlossen den Antrag der CDU-Ratsfraktion zur Entwicklung eines Wasserraumbewirtschaftungs-Konzeptes zur weiteren Beratung an den Werkausschuss Koblenz-Touristik zu verweisen. Die Stadt Koblenz kann den Wasserraum und die dort liegenden Dalben nur dann bewirtschaften, wenn sie in der Verfügungsgewalt dieser Flächen und Einrichtungen ist.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz hat nach mehrmaligen Anfragen der Koblenz-Touristik mit Schreiben vom 30.11.2010 einen Vertragsentwurf vorgelegt. Danach würde der Bund der Stadt Koblenz die Wasserfläche und die Dalben für die Kabinenschifffahrt privatrechtlich verpachten. Die Stadt Koblenz wäre dann in der Lage ihrerseits die Flächen und die Dalben an die Schifffahrtsunternehmen zu verpachten und hierbei die Nutzungsbedingungen und ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren. Über den Inhalt dieses Vertragsentwurfes haben Vertreter des Wasser- und Schifffahrtsamtes und Koblenz-Touristik am 07.12.2010 intensiv verhandelt.

In diesem Gespräch wiesen die Vertreter des Wasser- und Schifffahrtsamtes auf ein bereits im 09.09.1996 geschlossenes Übereinkommen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Belgien und Schweiz über Abfallbeseitigung am Rhein und anderen Binnengewässern hin. Dieses Übereinkommen wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 13.12.2003 durch ein Ausführungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Nach Ratifizierung des Übereinkommens ist das Übereinkommen seit diesem Jahr geltendes nationales Recht. Nach diesem Ausführungsgesetz müssen die Betreiber von Liegestellen für die Kabinenschifffahrt die Abwässer der Schiffe entsorgen. Es wird derzeit geklärt, ob diese Bestimmungen auch für die Liegestellen an der Mosel gelten und ob die Abwässer dann an Ort und Stelle entsorgt werden müssen oder eine Entsorgung an anderer Stelle im Stadtgebiet möglich ist. Sollte das Ausführungsgesetz gelten und vor Ort entsorgt werden müssen, müssten Entsorgungsfahrzeuge eingesetzt werden, da die Liegestellen nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind. Die durch die installierte Stromversorgung für die Bewohner eingetretenen positiven Effekte würden dadurch wieder in Frage gestellt.

Nach Abschluss der Prüfung wird die Angelegenheit im Werkausschuss Koblenz-Touristik von der Werkleitung zur Beratung vorgelegt.

Zu 3: Sollte eine Abwasserentsorgung nicht notwendig sein, könnte die Vereinbarung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt kurzfristig unterzeichnet werden.